

Stellungnahme

zur Änderung des ZDF-Staatsvertrages

27.02.2015

Seite 1

BITKOM vertritt mehr als 2.200 Unternehmen der digitalen Wirtschaft, davon gut 1.400 Direktmitglieder. Sie erzielen mit 700.000 Beschäftigten jährlich Inlandsumsätze von 140 Milliarden Euro und stehen für Exporte von weiteren 50 Milliarden Euro. Zu den Mitgliedern zählen 1.000 Mittelständler, mehr als 200 Start-ups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Hardware oder Consumer Electronics her, sind im Bereich der digitalen Medien oder der Netzwirtschaft tätig oder in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 76 Prozent der Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, 10 Prozent kommen aus Europa, 9 Prozent aus den USA und 5 Prozent aus anderen Regionen. BITKOM setzt sich insbesondere für eine innovative Wirtschaftspolitik, eine Modernisierung des Bildungssystems und eine zukunftsorientierte Netzpolitik ein.

Unter Berücksichtigung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 25. März 2014 hat die Rundfunkkommission der Länder am 30. Januar 2015 den Entwurf des Siebzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages (ZDF-Staatsvertrag) zur Konsultation gestellt.

BITKOM bedankt sich für die Möglichkeit, an der Konsultation teilzunehmen und erlaubt sich, mit der vorliegenden Stellungnahme Anregungen zu diesem Thema wie folgt zu übermitteln:

1. Anpassung der Auftragsbeschreibung an die technische Realität

§1 und § 2 des ZDF-Staatsvertrages beschreiben die Tätigkeit des ZDF im Rahmen seines Auftrags als die Veranstaltung von Fernsehprogrammen. Im Zuge der Modernisierung des Regelwerks sollten die beiden Bestimmungen entsprechend der technischen Realität um das Anbieten von Telemedien und die Verbreitung der Programme ergänzt werden. Hierdurch soll in Anbetracht einer konvergenten Medienwelt verdeutlicht werden, dass zum Auftrag des ZDF nicht nur die Veranstaltung von Rundfunkprogrammen und das Anbieten von Telemedien gehört, sondern naturgemäß auch deren Verbreitung.

Dabei sollte in § 2 klargestellt werden, dass die Verbreitung – wie dies geübte Praxis ist – auf Kosten des ZDF erfolgt. Gerade auch im Hinblick auf die Erweiterung des Auftrags um Telemedien – die bereits heute in vielen Bereichen vom öffentlich-rechtlichen Rundfunk angeboten werden – dürfen deren Verbreitungskosten (ebenso wie beim klassischen Rundfunk) nicht per se Dritten auferlegt werden. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf die in Zukunft immer häufiger erfolgende proprietäre Integration von Telemedien auf klassischen wie auch auf Smart-TV- und sonstigen OTT-Plattformen, wofür sowohl einmalige Integrationskosten als auch laufende Kosten anfallen. Die Ergänzungen ließen sich wie folgt integrieren:

§ 1 Trägerschaft, Name, Sitz

(1) Die Länder sind Träger der gemeinnützigen Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Namen "Zweites Deutsches Fernsehen (ZDF)". Das

Bundesverband
Informationswirtschaft,
Telekommunikation und
neue Medien e.V.

Albrechtstraße 10
10117 Berlin-Mitte
Tel.: +49.30.27576-0
Fax: +49.30.27576-400
bitkom@bitkom.org
www.bitkom.org

Adél Holdampf-Wendel
Bereichsleiterin
Medien- und Netzpolitik,
Wettbewerbs- und Verbraucherschutzrecht
Tel. +49. 30. 27576-221
Fax +49. 30. 2757651-221
a.holdampf@bitkom.org

Präsident

Prof. Dieter Kempf

Hauptgeschäftsführer

Dr. Bernhard Rohleder

ZDF veranstaltet Fernsehen, **bietet Telemedien an und verbreitet diese** nach Maßgabe dieses Staatsvertrages und des Rundfunkstaatsvertrages.

§ 2 Angebote des „Zweites Deutsches Fernsehen (ZDF)“

(1) Das ZDF veranstaltet Fernsehprogramme *und bietet Telemedien* nach Maßgabe dieses Staatsvertrages und des Rundfunkstaatsvertrages *an **und verbreitet diese auf eigene Kosten***.

2. Etablierung von Good Governance-Grundsätzen

Um die Unternehmensführung und -aufsicht transparenter und nachvollziehbarer zu machen und das Bewusstsein für eine gute Corporate Governance zu erhöhen, könnte die Beachtung entsprechender Grundsätze von Good-Governance im ZDF-Staatsvertrag verankert werden. Hierfür kämen beispielsweise das Public Corporate Governance Kodex des Bundes¹ oder des Landes Rheinland-Pfalz² in Frage. Die Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung wären – soweit einschlägig für ZDF-Organen – unbeschadet gesetzlicher Vorgaben zu beachten:

§ 1 Abs. 3 Satz 2 neu einfügen:

(3) Das ZDF hat das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen. **Soweit in diesem Staatsvertrag, dem Rundfunk- oder Jugendmedienschutz-Staatsvertrag oder nach Maßgabe sonstiger gesetzlicher Bestimmungen nichts Spezielleres vorgesehen ist, gelten für das Handeln des ZDF, insbesondere bei Erlass und Durchführung der Satzung und anderer binnenrechtlicher Vorschriften, die Grundsätze guter Unternehmensführung im öffentlichen Bereich; deren Bestimmungen über das Überwachungsorgan finden nach Maßgabe der in §§ 19 ff. dieses Staatsvertrags bestimmten Aufgaben auch auf den Fernsehrat entsprechend Anwendung.**

3. Vertretung der digitalen Wirtschaft im Fernsehrat

Laut Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. März 2014 fordert das Gebot der Vielfaltssicherung, dass in den Aufsichtsgremien der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten Personen mit möglichst unterschiedlichen Perspektiven und Erfahrungshorizonten aus allen Bereichen des Gemeinwesens einzubeziehen sind.³ Weiter ist geboten, dass der Gesetzgeber hinsichtlich der Bestimmung der entsendeberechtigten Verbände oder sonstiger Vertreterinnen und Vertreter der Zivilgesellschaft eine Form der Dynamisierung vorsieht und einer Versteinerung der Gremien vielfaltsichernd entgegenwirkt.⁴

¹http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Bundesvermoegen/Privateisierungs_und_Beteiligungspolitik/Grundsaeetze_guter_Unternehmensfuehrung/unternehmensfuehrung-in-oeffentlichen-unternehmen.html

² http://www.fm.rlp.de/fileadmin/fm/downloads/finanzen/beteiligungsbericht/Textfassung_PCGK.pdf

³ Vgl. Leitsätze des Urteils des BVerfG vom 25. März 2014 (1 BvF 1/11 und 1 BvF 4/11).

⁴ Vgl. Rdnr. 74 des Urteils des BVerfG vom 25. März 2014 (1 BvF 1/11 und 1 BvF 4/11).

Die technologische Entwicklung wirkt sich nicht nur auf die Herstellung, Verbreitung und Rezeption von Medienangeboten aus, sondern beeinflusst den Alltag der Menschen in bisher nie gekanntem Ausmaß. Die zunehmende Bedeutung der Digitalisierung und der Konvergenz für die Gesellschaft sollte sich daher in der Zusammensetzung des Fernsehrates widerspiegeln. BITKOM als Branchenverband vertritt das gesamte Spektrum der digitalen Wirtschaft und bündelt Ansichten und Anliegen seiner vielfältigen Mitgliederstruktur. Im Sinne der Dynamisierung des ZDF-Fernsehrates könnte der Verband, als bislang nie vertretene Institution, neue Perspektiven ins Gremium einbringen. Eine Repräsentation der digitalen Wirtschaft könnte entsprechend durch Verbandsvertretung wie folgt im neuen Staatsvertrag verankert werden – die Auswahl desjenigen Verbandes, der alternativ durch ein Bundesland benannt wird (vgl. § 21 Abs. 1 Buchst. q) ZDF-StV-E), ist durch den Staatsvertragsgeber vorzunehmen (der nachfolgende Änderungsvorschlag versteht sich insofern als illustrativ):

§ 21 Zusammensetzung des Fernsehrates

(1) Der Fernsehrat besteht aus *sechzig* Mitgliedern, nämlich

[...]

h) *je einem* Vertreter der Bundesvereinigung *der Deutschen Arbeitgeberverbände*, des Deutschen Industrie- und Handelskammertages e. V., des **Bundesverbandes Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. und des [Zentralausschusses der Deutschen Landwirtschaft / des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks e.V.]**,

[...]

q) *16* Vertretern aus folgenden Bereichen:

[...]

bb) *einem* Vertreter aus dem Bereich **„[Landwirtschaft / Handwerk]-Digitales“** aus dem Land Bayern,

[...]